

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2608
des Abgeordneten Steeven Bretz
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/6602

Bundesratsentscheidung zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2608 vom 18.12.2012:

Der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat konnte sich in seiner letzten Sitzung nicht auf eine gemeinsame Position zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden verständigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Landesregierung in der 885. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2011 zum vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2011 verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden positioniert? (Bitte ausführlich begründen.)
2. Wie hat sich die Landesregierung in der Sitzung des Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat am 12. Dezember 2012 zum o.g. Gesetz positioniert? (Bitte ausführlich begründen.)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hat sich die Landesregierung in der 885. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2011 zum vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 2011 verabschiedeten Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden positioniert? (Bitte ausführlich begründen.)

zu Frage 1:

Die Landesregierung unterstützt viele Maßnahmen zur Begleitung der Energiewende und der effektiven Förderung der energetischen Sanierung von Wohn- und Geschäftsgebäuden. Eine steuerliche Förderung wird aber für wenig sinnvoll erachtet. Zum Einen werden derartige Subventions- und Lenkungsnormen wegen der damit verbundenen weiteren Verkomplizierung des Steuerrechts abgelehnt. Sie passen sich nur schwer in die steuerliche Systematik ein. Zudem liegt die Fachkompetenz bezüglich der Beurteilung von Energiesparmaßnahmen bei den Finanzämtern nicht vor. Die Einbeziehung von Sachverstand außerhalb der Finanzverwaltung hat bei bestehenden Vorschriften zu einem erheblichen administrativen Aufwand in der Verwaltung und bei Bürgerinnen und Bürgern geführt. Die Steuerverwaltung wäre schon fachlich nicht in der Lage, die bei Subventionen von den Rechnungshöfen geforderte intensive Kontrolle vorzunehmen. Daher wurde von der Landesregierung grundsätzlich eine nicht-steuerliche Förderung favorisiert, welche es bereits in Form von diversen KfW-Programmen gibt.

Hinzu kam, dass der Bedarf an einer solchen Regelung im Vermietungsbereich wegen der sofortigen Abzugsfähigkeit von Erhaltungsaufwendungen und anderweitiger erhöhter Absetzungsmöglichkeiten als eher gering eingeschätzt wurde. Im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums wäre die progressionsabhängig ausgestaltete Förderung bei Spitzenverdiensten entsprechend höher als bei Eigentümerinnen und Eigentümern mit einem durchschnittlichen Einkommen ausgefallen. Dies wäre im Hinblick auf den Klimaschutzgedanken nicht zielführend gewesen, da eine Vielzahl von Hauseigentümerinnen und -eigentümern nicht oder nur unzureichend erreicht worden wären.

Zum Anderen fehlte dem Gesetz die Abstimmung mit den zivilrechtlichen Mieterhöhungsmöglichkeiten aufgrund von energetischen Sanierungsmaßnahmen (Modernisierungskosten können dauerhafte Mieterhöhungen begründen und sich damit amortisieren). In Vermietungsfällen wäre ein doppelter Ausgleich durch Umlage auf Mieterinnen und Mieter und durch die Steuervergünstigung entstanden.

Letztlich sprachen auch haushalterische Gründe gegen das Gesetz. Die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden hätte Steuermindereinnahmen zur Folge, die sich schrittweise über 10 Jahre im Jahr 2022 auf einen Betrag von jährlich weit über 1,5 Milliarden Euro belaufen würden. 57,5 Prozent und damit deutlich mehr als die Hälfte der Steuerausfälle wären von Ländern und Gemeinden zu tragen gewesen.

Aus diesen Gründen hat die Landesregierung in der 885. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2011 dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden nicht zugestimmt, nachdem die von der Landesregierung befürwortete Anrufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit erhalten hat.

Frage 2:

Wie hat sich die Landesregierung in der Sitzung des Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat am 12. Dezember 2012 zum o.g. Gesetz positioniert? (Bitte ausführlich begründen.)

zu Frage 2:

Die in den Vermittlungsausschuss entsandten Mitglieder des Bundesrates sind gemäß Artikel 77 Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz nicht an Weisungen gebunden. Aus diesem Grund fasst die Landesregierung keine Beschlüsse zu Positionierungen im Vermittlungsausschuss. Darüber hinaus ist die Wahrung der Vertraulichkeit ein zentraler, in der Staatspraxis anerkannter Grundsatz der Arbeit des Vermittlungsausschusses.